

Erschienen in:

Theologie und Glaube 92 (2002) 48–59.

Zusammenfassung:

Die tatsächliche Übereinstimmung im Glauben ist absolut notwendig zur Einheit der Kirche; aber bereits die Feststellung dieser Übereinstimmung ist nur »notwendig möglich« (sonst bestünde auch die Übereinstimmung nicht) und daher durchaus in höchstem Maße wünschenswert; es wäre aber unzutreffend zu behaupten, dass die Übereinstimmung im Glauben erst dann besteht, wenn sie auch ausdrücklich festgestellt wird. Die Kategorie der »notwendigen Möglichkeit« ist von großer ökumenischer Bedeutung. Denn der christliche Glaube ist nicht von additiver Struktur.

Real consent in faith is absolutely necessary for the Unity of Church. But to state this consent is only »necessarily possible« (otherwise the consent itself would not exist) and therefore certainly highly desirable. But it would be false to say that there is no consent in faith without stating this consent explicitly. This category of a »necessary possibility« has many applications in ecumenism. For Christian faith is not of a cumulative structure.

Peter Knauer S.J.

»Notwendige Möglichkeit« als ökumenische Grundkategorie

In dem ökumenischen Verständigungsdokument der Gemeinsamen römisch-katholischen und evangelisch-lutherischen Kommission »Das Geistliche Amt in der Kirche«, Paderborn 1981, heißt es zur Frage einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter in n. 77: »Daß nach katholischer Überzeugung das Stehen in der historischen Sukzession zur Vollgestalt des Bischofsamtes gehört, schließt nicht aus, dass das Amt in den lutherischen Kirchen auch nach katholischer Überzeugung wesentliche Funktionen des Amtes ausübt, das Jesus Christus seiner Kirche eingestiftet hat.« In n. 81 wird erklärt, es erscheine als »wünschenswert, daß beide Kirchen in nicht zu ferner Zukunft ihre Ämter gegenseitig anerkennen«.

In ähnlicher Weise kam das Dokument der Bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands »Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament«, Paderborn 1984, zu den folgenden Hinweisen: Während in der katholischen Kirche das Amt seit früher Zeit in dreigegliedelter Weise weitergegeben wird, kennt die evangelische Kirche gewöhnlich überhaupt nur eine einzige Ordination (75). Dass dies eine Möglichkeit der

Weitergabe des Amtes ist, kann man nicht bestreiten, wenn man das Weihesakrament als ein einziges Sakrament ansieht (vgl. 74). Aus katholischer Sicht konnte die Entwicklung [49] in der evangelischen Kirche »leicht als Verlust des Bischofsamtes« *erscheinen* (75), obwohl wenigstens teilweise auch die überlieferte apostolische Sukzession weitergeführt wurde. Nach reformatorischem Selbstverständnis nehmen die Pfarrer »sehr wohl ein bischöfliches Amt« wahr (109). Tatsächlich kann es im Rückblick auf das Neue Testament nicht ausschlaggebend sein, »ob das bischöfliche Amt auf der lokalen oder auf der regionalen Ebene angesiedelt ist«, denn der Bischof ist ursprünglich der Leiter einer Ortsgemeinde (77). »Deshalb wird auch die geistliche Verantwortung, das Hirtenamt, in einem übergreifenden geographischen Bereich grundsätzlich in der gleichen Autorität des geistlichen Amtes wahrgenommen wie in einem ihm einbeschriebenen kleineren Bezirk, wenn auch das Kirchenrecht im einzelnen abgestufte Verpflichtungen festlegen wird.« (Ebd.) Es sollte daher heute »keine ins Grundsätzliche reichende Differenz sein, daß der Vollauftrag des kirchlichen Amtes in der römisch-katholischen Kirche wie in der Orthodoxie im jetzt regionalen Bischofsamt am klarsten hervortritt, in den lutherischen Kirchen im lokalen Pfarramt, das im theologischen Verständnis wesentliche Elemente des altkirchlichen Bischofsamtes aufgenommen hat« (ebd.). Beide Kirchen gehen auch davon aus, »daß eine *Ordination für das ganze Leben* gilt und deshalb nicht zu wiederholen ist« (70). Wenn evangelischerseits die Lehre vom »character indelebilis« abgelehnt wurde, dann gerade, weil sie die unbedingt notwendige Unterscheidung von Amt und Person zu überspielen schien. In Intention und Grenze dieser Lehre besteht eine solche Übereinstimmung, dass die unterschiedlichen Akzente »nicht mehr als kirchentrennende Lehrdifferenz zu werten sind« (72). Ebenso ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe zu fragen, ob die Anwendung oder Nichtanwendung der Kategorien der Sakramentenlehre für sich genommen noch kirchentrennende Bedeutung haben kann (73).

1) Das Problem der »Mängel« anderer kirchlicher Gemeinschaften

Wie gänzlich unbeeindruckt von den eben genannten Ergebnissen und ohne in irgendeiner Weise auf sie wenigstens einzugehen, heißt es in der Note der römischen Kongregation für die Glaubenslehre über den Ausdruck »Schwesterkirchen« vom 30. Juni 2000 in n. 12, »dass der Ausdruck *Schwesterkirchen* gemäß der gemeinsamen Tradition von Abendland und Orient ausschließlich auf jene kirchlichen Gemeinschaften angewandt werden kann, die den gültigen Episkopat und die gültige Eucharistie bewahrt haben.« Es wird zwar nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit den kirchlichen Gemeinschaften, die den gültigen Episkopat und die gültige Eucharistie nicht bewahrt hätten, die evangelischen Kirchen gemeint sind; aber es dürfte schwer sein, diesen Satz anders zu verstehen.

Tatsächlich hatte auch das II. Vatikanum in seinem Dekret über den Ökumenismus darauf hingewiesen, dass den getrennten Kirchen und Gemeinschaften »Mängel anhaften« (UR 3,4).

[50] Bereits die wenig sorgfältige Formulierung dieser Aussage könnte allerdings Bedenken wecken: »Ebenso sind diese getrennten Kirchen und Gemeinschaften trotz der Mängel, die ihnen nach unserem Glauben anhaften, nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles. Denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heiles zu gebrauchen, deren Wirksamkeit sich von der der katholischen Kirche anvertrauten Fülle des Gnade und Wahrheit herleitet.« Der Ausdruck »trotz der Mängel, die ihnen nach unserem Glauben anhaften [*etsi defectus illas pati credimus*]« insinuiert, es sei ein Glaubensgegenstand der römisch-katholischen Kirche, dass die anderen Kirchen an Mängeln litten. In Wirklichkeit wurde hier das Wort *credimus* in unachtsamer Weise nur in der vagen Bedeutung von »unserer Auffassung nach« gebraucht. Die angeblichen Mängel anderer Kirchen sind kein Dogma der katholischen Kirche. Es mag ein Dogma sein, dass zum Beispiel der gültige Episkopat zum Wesen der Kirche gehört; aber es ist keineswegs ein Dogma, dass es tatsächlich auch Kirchen gibt, denen der Episkopat einfachhin fehlt. Und selbst wenn er ihnen tatsächlich fehlen sollte, wäre diese Tatsache jedenfalls deshalb noch lange kein eigener Glaubensgegenstand für die übrigen Christen. Wollte man aber dennoch daraus einen Glaubensgegenstand machen, so müsste er unveränderlich sein. Man dürfte dann nicht einmal mehr die Behebung des Mangels wünschen.

Eingehend auf den Begriff des »Mangels« heißt es in »Das Geistliche Amt in der Kirche« in n. 76: »In dem seither geführten Dialog stellt sich zunehmend die Frage, ob ein ›defectus‹ im Sinne eines Mangels, nicht aber des völligen Fehlens vorliegt.«

Diese Frage erscheint allein schon deshalb berechtigt, weil das Konzil in der Kirchenkonstitution n. 27,2 zum einen erklärt, der Heilige Geist bewahre die von Christus dem Herrn in seiner Kirche gesetzte Form der Leitung »ohne Minderung [*indefectibiliter*]«. Es scheint also gar nicht möglich zu sein, diese Leitungsform zu verlieren, weil sie mit dem Wesen des christlichen Glaubens untrennbar mitgegeben ist. Mit diesem *indefectibiliter* scheint die Rede von den *defectibus* in UR 3,4 eigentlich von vornherein nicht ganz kompatibel zu sein. Aber wie lässt sich dieses *indefectibiliter* erklären? Dass der Glaube vom Hören kommt (Röm 10,17) und ihn niemand aus sich selbst hat, gilt nicht nur für jeden Einzelnen, sondern auch für die Gemeinde als ganze. Die mit dem Glauben selbst mitgegebene und deshalb unverlierbare Funktion des Amtes besteht genau darin, dies zum Ausdruck zu bringen. Um die mit dem Wesen des Glaubens mitgegebene Amtsstruktur zu verlieren, müsste man schon den Glauben selber verlieren. Wenn bereits jeder Christ seinen Glauben mit der Autorität Christi weitergibt (in wessen Autorität denn sonst?), so handelt das Amt in der Autorität Christi »als Haupt« gegenüber dem Leib (vgl. II. Vatikanum, Dekret über Dienst und Leben der Priester, PO 2,3). Mit »Leib« ist hier die Gemeinde als ganze gemeint.

Zum anderen erklärt das Konzil, dass die »Gesamtheit der Glaubenden [51] [*universitas fidelium*]« im Glauben nicht irren könne (LG 12,1). Es rechnet an anderer Stelle

auch die Gläubigen der anderen christlichen Gemeinschaften offenbar zur Gesamtheit der Glaubenden, wenn es von ihnen sagt, sie seien »aus dem Glauben in der Taufe gerechtfertigt und Christus eingegliedert« (UR 3,1).

Wie vertragen sich solche Aussagen mit der Vorstellung, dass andere Christen bestimmte Glaubensinhalte oder Wesensbestandteile der Kirche nicht bewahrt hätten? Könnte es sein, dass gerade diese Vorstellung der am Wesen des Glaubens selbst liegenden inneren Zusammengehörigkeit aller einzelnen Glaubensaussagen in keiner Weise gerecht wird? Dass diese Vorstellung so etwas wie der Balken im eigenen Auge ist, den man herausziehen sollte, ehe man sich mit dem Splitter im Auge des Bruders / der Schwester befasst (vgl. Mt 7,3–5; Lk 6,41f)?

Die Überzeugungsmacht der christlichen Botschaft besteht darin, dass sie nicht aus einem Vielerlei von Glaubensaussagen additiv zusammengesetzt ist. Vielmehr können alle einzelnen Glaubensaussagen nur eine einzige Grundwahrheit näher entfalten: An Jesus als den Sohn Gottes glauben bedeutet, aufgrund seines Wortes sich und die ganze Welt in die ewige Liebe des Vaters zu ihm als seinem Sohn von Ewigkeit her hineingeschaffen zu wissen. Es gibt keine dazu hinzukommenden Glaubenswahrheiten, und man kann auch an dieser Aussage keine Abstriche machen. Alles, was wir glauben, stellt immer nur die Entfaltung dieser Grundaussage dar, ohne sie ergänzen zu können. Es könnten bei der Entfaltung gelegentlich Missverständnisse vorkommen; aber mit ihnen verhält es sich ähnlich, wie nach CIC Can. 1099f bestimmte Irrtümer selbst über das Wesen der Ehe oder über ihre Gültigkeit den wirklichen Ehekonsens nicht ausschließen müssen.

Zur Lösung der Frage, in welchem Sinne bei den anderen Kirchen oder Gemeinschaften Mängel bestehen, soll im Folgenden als neue ökumenische Kategorie die Kategorie der »notwendigen Möglichkeit« erläutert werden. Diese Kategorie lässt sich u. a. auch auf die Frage des Amtes anwenden. Es sei aber zuvor noch darauf hingewiesen, dass nach UR 4,10 auch die katholische Kirche selber durch die ihr mangelnde Einheit mit den anderen Kirchen daran gehindert wird, »die Fülle der Katholizität unter jedem Aspekt in der Wirklichkeit des Lebens auszuprägen«.

2) Eine Erklärung für den Anschein der Mängel

Der Sache nach bin ich auf die Kategorie der »notwendigen Möglichkeit« zuerst in einem Artikel von Gerhard Ebeling gestoßen.¹ Er bezieht sich auf Confessio Augustana, Art. VII: De Ecclesia. Dort heißt es:

¹ Gerhard Ebeling, Die kirchentrennende Bedeutung von Lehrdifferenzen, in: ders., Wort und Glaube² 1962, 161–191.

[52] [1] *Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta. [2] Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de*

*doctrina evangelii et administratione sacramentorum. [3] Nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas; [4] Sicut inquit Paulus: Una fides, unum baptisma, unus Deus et Pater omnium etc.*²

² BSLK Göttingen ¹⁰1986, 61. »Sie lehren weiterhin, dass die eine heilige Kirche für immer Bestand haben wird. Die Kirche ist die Versammlung der Heiligen, in der das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden. Und zur wahren Einheit der Kirche genügt es, bezüglich der Lehre des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente übereinzustimmen. Und es ist nicht notwendig, dass überall ähnliche menschliche Überlieferungen oder von Menschen eingesetzte Riten oder Zeremonien bestehen; wie Paulus sagt: Ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, usw.«

In seiner Deutung weist er darauf hin, dass zur wahren Einheit das *consentire de fide* schlechthin notwendig ist, aber auch ausreicht. Es stehe nicht da:

*Et ad veram unitatem ecclesiae necesse est consensum statutum esse de doctrina evangelii et administratione sacramentorum.*³

³ »Und zur wahren Einheit der Kirche ist es notwendig, dass die Übereinstimmung über die Lehre des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente festgestellt worden ist.«

Es genügt die tatsächliche Übereinstimmung im Glauben, während der Feststellung dieser Übereinstimmung bereits keine absolute Notwendigkeit mehr zukommt. Ebeling schreibt:

»Obwohl die Bildung organisierter Partikularkirchen unter das ›nec necesse est ad veram unitatem ecclesiae‹ fällt, wird man doch nicht behaupten können, dass dies eine überflüssige Sache sei. Man wird im Gegenteil sagen müssen: Es ist in gewisser Hinsicht sogar eine sehr notwendige Sache. Aber: nicht notwendig ad veram unitatem ecclesiae, sondern aufgrund der vera unitas ecclesiae um der Liebe willen, die auf Schaffung und Erhaltung guter Ordnung bedacht ist zum gegenseitigen Dienst. Zu welchem Dienst? Selbstverständlich zum Dienst an dem und mit dem, was Kirche zu Kirche macht, und insofern allerdings indirekt auch zum Dienst an der vera unitas ecclesiae. Doch nun gerade nicht mit dem Anspruch einer konstitutiven Notwendigkeit für die vera unitas ecclesiae.« (184f)

Auch das Dokument »Das geistliche Amt in der Kirche« greift in n. 80 die Confessio Augustana, Artikel VII, auf und schreibt:

»Wenn nach Confessio Augustana VII die Übereinstimmung in diesen beiden Kennzeichen [wo das Evangelium rein verkündet und die Sakramente gemäß der Einsetzung Christi gefeiert werden, P.K.], in die das Amt eingeschlossen ist, für die wahre Einheit der Kirche genug ist, so sind damit fundamentale Bedingungen für die Feststellung kirchlicher Einheit genannt. Das ›satis‹ darf nicht so verstanden werden, als sei die Feststellung weiterer Übereinstimmungen etwa nicht mehr legitim. Wenn solche weiteren Übereinstimmungen als ›nicht-notwendig‹ bezeichnet werden, so soll damit das [53] Wachsen der Einheit in Christus auch

in der Kirche nicht verhindert, sondern gerade in rechter Weise freigegeben werden: als Ausdruck des geistgewirkten Glaubens an das Evangelium, der – wie die Werke dem Glauben – diesem Glauben folgen soll.«

Dieser Text bleibt allerdings etwas ungenau. Er unterscheidet nicht zwischen Übereinstimmung und Feststellung der Übereinstimmung. Zuerst ist nur von der »Übereinstimmung« die Rede, der gegenüber die »Feststellung weiterer Übereinstimmungen« ins Auge gefasst wird; und gleich danach ist wieder nur von »weiteren Übereinstimmungen« die Rede.

In Wirklichkeit verhält es sich wohl so: Wenn eine tatsächliche Übereinstimmung im Glauben besteht, dann ist das gegeben, was absolut notwendig für die Kircheneinheit ist. Bereits die Feststellung dieser wirklichen Übereinstimmung kann jedoch nicht mehr als absolut notwendig zur wahren Einheit der Kirche gefordert werden (erst recht nicht die Feststellung noch weiterer Übereinstimmungen). Aber wenn wirklich eine Übereinstimmung im Glauben besteht, dann *muss es möglich sein*, sie darüber hinaus auch ausdrücklich festzustellen. Denn wollte man bei tatsächlicher Übereinstimmung die Möglichkeit leugnen, sie auch festzustellen, so liefe dies darauf hinaus, die tatsächliche Übereinstimmung ebenfalls nicht nur in Frage zu stellen, sondern zu leugnen. Doch wäre die umgekehrte Behauptung, dass man erst dann wirklich im Glauben übereinstimmen könne, wenn man dies auch festgestellt habe, eine im Grunde schismatische Denkweise, die bereits die bloße Bemühung um die Feststellung einer Übereinstimmung verhindern würde. Denn wie soll man den Versuch machen können, eine Übereinstimmung im Glauben festzustellen, wenn diese Übereinstimmung gar nicht bereits im voraus zu ihrer Feststellung bestehen könnte?

Zum Beispiel ist es denkbar, dass zwei Menschen ganz unterschiedliche Sprachen sprechen und jeweils die Sprache des anderen gar nicht kennen. Sie könnten denselben Glauben an Jesus Christus haben, ohne dies voneinander zu wissen. Aber wenn sie tatsächlich in diesem Glauben übereinstimmen, dann muss es möglich sein und ist sogar in hohem Maß wünschenswert, dies auch ausdrücklich festzustellen. Letztlich kann es sogar nicht einmal gänzlich ausbleiben, dass in der Kirche die tatsächliche Übereinstimmung wenigstens regional immer wieder festgestellt wird, damit man überhaupt miteinander Gottesdienst feiern kann.

Dies also ist die Kategorie der *notwendigen Möglichkeit*.

Eine *notwendige Möglichkeit* unterscheidet sich sowohl von einer *absoluten Notwendigkeit* wie von einer einfachen nur »*möglichen*« *Möglichkeit*. Zum Beispiel ist es für den Vollzug eines Sakraments absolut notwendig, dass man darin das tut, was die Kirche tun will. Dagegen sind zusätzliche Riten vielleicht schön und hilfreich, aber sie sind nicht notwendig möglich, sondern nur in einfacher Weise möglich. Es ist zwar möglich, dass sich verschiedene Einzelkirchen auch auf eine gemeinsame Gewandung ihrer Amts[54]träger einigen; aber diese Möglichkeit ist keine notwendige Möglichkeit und kann nicht als konstitutiv für den Glauben angesehen werden. In welcher Farbe sich zum Beispiel Kardinäle kleiden, ist für den Glauben selbst ohne Bedeutung. Selbst

dass es Kardinäle gibt, ist weder absolut notwendig, noch gehört es zu den notwendigen Möglichkeiten; es handelt sich um eine einfache kontingente Möglichkeit.

Vor Jahren hat mir ein fussballbegeisterter Student ein anschauliches Beispiel zurückgespiegelt. Er sagte: Zum Wesen des Fussballspiels gehört es nach den Regeln, dass es möglich sein muss, Tore zu schießen. Wenn nicht einmal die Torpfosten auf dem Spielfeld vorgesehen wären, könnte es sich nicht um ein Fußballspiel nach den Regeln handeln. Es wäre allenfalls ein bloßes Herumkicken. Die Existenz der Torpfosten ist für wirklichen Fußball *absolut notwendig*. Damit ist es bereits als *notwendig* mitgegeben, dass Tore fallen *können*. Aber aus der bei einem echten Fußballspiel *notwendigen Möglichkeit*, dass Tore fallen, folgt keineswegs, dass es *absolut notwendig* ist, dass auch tatsächlich Tore fallen. Ein Spiel geht oft auch 0 : 0 aus. Dennoch bleibt es echter Fußball, solange die notwendige Möglichkeit von Toren gewahrt bleibt. Es ist allerdings in hohem Maß wünschenswert, dass tatsächlich Tore fallen. Dies ist den Zuschauern gewöhnlich weit lieber, wenigstens wenn die eigene Mannschaft siegt, als wenn es bei 0 : 0 bleibt. Eigentlich wird das ganze Spiel nur veranstaltet, damit Tore fallen; und manchmal findet am Schluss ein Elfmeterschießen statt, damit es ja nicht bei 0 : 0 bleibt.

Dagegen ist zum Beispiel die Reklame für Adidas oder Kodak auf dem Bretterzaun um das Spielfeld gewiss immerhin *möglich* und eventuell auch für den Fußballverein lukrativ, sie hat aber keinerlei konstitutive Bedeutung für das Fußballspiel. Sie ist weder absolut notwendig noch auch nur notwendig möglich, sondern sie bleibt eine bloß kontingente Möglichkeit.

Es scheint auch in der Kirche eine solche Unterscheidung zwischen dem zu geben, was absolut notwendig für ihren Vollzug ist, und dem, was nur notwendig möglich ist, sowie dem nur kontingent Möglichen.

Nicht nur die absolute Notwendigkeit, sondern auch die notwendige Möglichkeit gehört durchaus konstitutiv zum Wesen der Kirche. Letztere ist streng genommen mit dem, was absolut notwendig ist, bereits mitgegeben. Zum Beispiel gehört es konstitutiv zum Wesen der katholischen Kirche, dass in ihr Konzilien gehalten werden können. Dies ist eine notwendige Möglichkeit, die aber durchaus nicht ausschließt, dass es nach dem Konzil von Trient etwa dreihundert Jahre gedauert hat, bis tatsächlich erneut ein Konzil, das I. Vatikanum, zusammentreten konnte. Das Konzil von Trient endete 1563; das I. Vatikanum begann 1869. Es war wahrscheinlich bedauerlich, dass die Zwischenzeit so lang währte, und für die Kirche nicht gut. Es wäre wünschenswert gewesen, dass schon viel früher wieder ein Konzil zusammengerufen worden wäre. Aber auch wenn die Kirche für einige Zeit die notwendige Möglichkeit, ein Konzil abzuhalten, nicht wahrnimmt, gehört es doch zum [55] Wesen der Kirche und ist deshalb notwendig, dass zumindest diese Möglichkeit besteht. Die Kirche bleibt in ihrem Wesen konziliar verfasst.

Ähnlich könnte man fragen, ob denn ein Papst für die Kirche absolut notwendig sei oder ob er nur notwendig möglich sein müsse. Wenn er absolut notwendig wäre, hieße dies, dass die Kirche zur Zeit des abendländischen Schismas (von 1378 bis 1417, ja in

Ausläufern bis 1449), als niemand wusste, wer der gültige Papst sei, zu bestehen aufgehört hätte.

Es gibt bereits ein neutestamentliches Beispiel für die Frage. In der Gemeinde von Korinth gab es Spaltungen: »Ich halte zu Paulus – ich zu Apollos – ich zu Kephas – ich zu Christus«. Paulus weist demgegenüber darauf hin, dass doch der Christus nicht geteilt ist und dass nicht Paulus (und natürlich auch nicht Apollos oder Petrus, könnte man ergänzen) »für euch gekreuzigt« wurde (vgl. 1 Kor 1,10–14). Auch sich an Petrus zu halten, kann nicht zum eigentlichen Unterscheidungsmerkmal des Glaubens gemacht werden. Einen Papst als Sprecher des Glaubens der Kirche muss es geben können (= *notwendige Möglichkeit*), darf es aber nicht geben müssen (= *keine absolute Notwendigkeit*). Gewiss, so wie die Kirche Schaden leidet, wenn ihr konziliares Wesen lange Zeit nicht aktuiert wird, so leidet sie Schaden, wenn der Petrusdienst nicht oder mangelhaft (mehrere Päpste oder Papst als absoluter Monarch) ausgeübt wird.

Die Frage ist nun, ob diese Kategorie der bloß *notwendigen Möglichkeit* nicht auch auf die anderen christlichen Kirchen oder Gemeinschaften anwendbar ist. Könnte es sein, dass das, was ihnen zu fehlen scheint, weil es nicht ausdrücklich vollzogen wird, dennoch als *notwendige Möglichkeit* auch bei ihnen erhalten ist?

3) Ökumenische Anwendung

In der katholischen Kirche hat man lange gemeint, den evangelischen Kirchen fehle die Funktion eines Lehramtes für eine authentische, eben amtliche Glaubensverkündigung. Aber als in der Nazizeit die sogenannten »Deutschen Christen« begannen, Hitler als Offenbarungsträger anzusehen, gab es auf einmal in der Bekennenden Kirche die berühmte »Synode von Barmen« von 1934. In der »Barmer theologischen Erklärung« heißt es: »Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einem Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.« Offenbar ist auch die evangelische Kirche sehr wohl in der Lage, lehramtlich für die Wahrheit des Glaubens einzutreten.

[56] Es gibt Kirchen, die nicht einmal mehr ein amtliches, auf Weihe beruhendes Priestertum zu haben scheinen oder denen zumindest die bischöfliche Sukzession zu fehlen scheint. Aber könnte es nicht sein, dass sie dennoch einen Glauben hätten, der die *notwendige Möglichkeit* eines der Gemeinde gegenüberstehenden Amtes implizierte? Liegt es nicht im Wesen des christlichen Glaubens begründet, dass die Tatsache ihren Ausdruck finden *können muss*, dass auch der Glaube aller zusammen vom Hören kommt? Gleichwohl kann dieser Sachverhalt über lange Zeit latent bleiben, ohne deshalb völlig zu fehlen.

Natürlich bedeutet die Aussage, dass zur wahren Einheit im Glauben die tatsächliche Übereinstimmung im Glauben ausreicht, keineswegs, dass man sich dann um die Feststellung der Übereinstimmung im Glauben nicht mehr zu bemühen bräuchte. Vielmehr ist diese Feststellung außerordentlich wünschenswert; sie ermöglicht es ja, sich ausdrücklich der Übereinstimmung im Glauben auch zu freuen und stärkt in diesem Sinn die Übereinstimmung selbst, macht sie gegenüber Infragestellungen unangreifbarer. Dennoch dient es der Einheit, wenn man die Feststellung der Übereinstimmung nicht für absolut notwendig erklärt.

Die Kategorie der notwendigen Möglichkeit hat eine gewisse Affinität zur Lehre des II. Vatikanums von der Hierarchie der Wahrheiten. Im Ökumenismusdekret (UR 11,3) heißt es:

»Beim Vergleich der Lehren miteinander soll man nicht vergessen, daß es eine Rangordnung oder »Hierarchie« der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre gibt, je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens.«

Die christliche Botschaft ist, wie schon erwähnt, nicht additiv zusammengesetzt. Alle Einzelaussagen können immer nur die eine Grundwahrheit unserer Gemeinschaft mit Gott im Hineingenommensein in die ewige Liebe des Vaters zum Sohn entfalten. Dann kann die Lehre von der »Hierarchie« der Wahrheiten kaum bedeuten, dass man zwischen mehr oder weniger wichtigen Wahrheiten zu unterscheiden habe. Streng genommen kann man keine Aussage aus der christlichen Botschaft herausbrechen, ohne das Ganze aufzuheben. Aber mit »Hierarchie der Wahrheiten« kann gemeint sein, dass man bestimmte Glaubensaussagen nur unter Voraussetzung anderer fundamentalerer Aussagen verstehen kann. Die Lehre von der Gottesmutterchaft Mariens wird man nicht verstehen können, solange man nicht das christologische Dogma von der Menschwerdung des Sohnes Gottes versteht.

Neben dieser Anwendung stellt auch die Kategorie der »notwendigen Möglichkeit« eine besonders wichtige Anwendung der Lehre von der »Hierarchie der Wahrheiten« dar. Sie bedeutet, dass es Glaubenssachverhalte geben kann, die zwar grundlegend vorhanden sind, aber nicht immer ausdrücklich aktuiert werden. Sie haben gewissermaßen manchmal eine Latenzzeit. Solche Latenz berechtigt nicht dazu, auf das völlige Fehlen dieser Sachverhalte zu [57] schließen, und berechtigt wohl auch nicht dazu, eine Kirchentrennung aufrechtzuerhalten. Selbst anscheinende Irrtümer in der Entfaltung des grundlegenden Glaubens werden oft eher mit einem schismatischen Verhalten der einen oder anderen Seite zu tun haben, nämlich mit der mangelnden Bereitschaft, genau aufeinander zu hören oder auf die Einwände der jeweils anderen einzugehen. Zum Beispiel muss ja eine Ablehnung päpstlicher Unfehlbarkeit diese nicht in ihrem wirklichen Sinn meinen, sondern kann gegen ein karikiertes Verständnis gerichtet sein.

Auch für den Ökumenismus könnte die in Mk 9,38–40 geschilderte Episode von Bedeutung sein:

»Da sagte Johannes zu ihm: Meister, wir haben gesehen, wie jemand in deinem Namen Dämonen austrieb, und wir versuchten, ihn daran zu hindern, weil er uns nicht nachfolgt. Jesus erwiderte: Hindert ihn nicht! Keiner, der in meinem Namen Wunder tut, kann so leicht schlecht von mir reden. Denn wer *nicht gegen uns* ist, der ist für uns.«

Einen Kontrast zu dieser Stelle bietet Mt 12,30:

»Wer *nicht für mich* ist, der ist gegen mich; wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut.«

Das eigentliche Kriterium des Glaubens ist das Verhältnis zu Jesus selbst. Ohne den Glauben an seine ewige Gottessohnschaft kann man nicht Christ sein und nicht im Glauben übereinstimmen. Aber bei diesem Glauben handelt es sich bereits um den ganzen Glauben. Und es genügt zum Beispiel bereits diejenige Anerkennung des Papsttums, die darin besteht, mit ihm im Glauben an Jesus Christus als Gottes Sohn übereinzustimmen und nicht zu bestreiten, dass er dann, wenn er tatsächlich den Glauben an Jesus Christus im Sinn seiner Gottessohnschaft verkündet, Sprecher des Glaubens der Kirche ist. Sobald auch die katholische Kirche dies als genügend anerkennt, wird sie die Erfahrung machen, dass sich dann über die tatsächliche Übereinstimmung im Glauben hinaus auch deren Feststellung leicht ergeben wird. Es handelt sich ja keineswegs um den »geringsten gemeinsamen Nenner«, sondern um die Fülle der Wahrheit.

Eine andere wichtige Schriftstelle zu diesem Thema ist Lk 17,5: »Und es sagten die Apostel zum Herrn: Füge uns Glauben hinzu. Der Herr aber sagte: Wenn ihr Glauben habt wie ein Senfkorn, dann könnt ihr zu dem Maulbeerbaum dort sagen: Entwurzele dich und verpflanze dich ins Meer, und er würde euch gehorchen.«⁴ Jesu Antwort läuft darauf hinaus, dass es beim Glauben keine Mehrung im Sinne eines Hinzufügens gibt. Es genügt, sich dessen bewusst zu werden, was man in einem noch so geringen Glauben in Wirklichkeit bereits empfangen hat. Dies ist vergleichbar damit, [58] dass eine noch so geringe Glut immer dazu ausreicht, ein großes Feuer zu entfachen.

[57] ⁴ Es geht nicht darum, dass der Glaube »gestärkt« werde, wie die Einheitsübersetzung sagt; und erst recht irreführend ist die Übersetzung im Irrealis: »Wenn euer Glaube auch nur so groß wäre«, als sei somit den Jüngern nicht zu helfen.

Wir haben die Kategorie der notwendigen Möglichkeit an dem Beispiel der Unterscheidung zwischen der für die Einheit der Kirche absolut notwendigen »Übereinstimmung im Glauben« und der nur noch notwendig möglichen »Feststellung dieser Übereinstimmung im Glauben« erläutert. An diesem Beispiel kann man sich auch den Unterschied zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Lehramt der Kirche vor Augen führen. Das ordentliche Lehramt der Kirche besteht in der tatsächlichen Verkündigung des Glaubens an Jesus Christus, in der alle Glaubenden übereinstimmen. Die Funktion des Papstes besteht darin, diese Übereinstimmung ausdrücklich festzustellen und so als Sprecher der Kirche aufzutreten. Das Konzil wiederum stellt die »Übereinstimmung in der Feststellung der Übereinstimmung im Glauben« dar. So hat es zum Beispiel Leo der Große verstanden, wenn er seiner

Freude darüber Ausdruck gab, dass das Konzil von Chalkedon mit seinem Tomus übereinstimmte.⁵

⁵ Ep. 120 (ACO II,4; 78, 22–24 . PL 54, Sp. 1046C – 1047A): »Unde gloriamur in Domino [...] qui nullum nos in nostris fratribus detrimentum sustinere permisit sed quae nostro prius ministerio definita, universae fraternitatis inretractabili firmavit assensu, ut vere a se prodisse ostenderet quod prius a prima omnium sede formatum totius christianai orbis iudicium recepisset, ut in hoc quoque capiti membra concordent. [Daher rühmen wir uns im Herrn, der es nicht zugelassen hat, dass wir bei unseren Brüdern eine Niederlage erfahren hätten; vielmehr bestätigte er, was er zuerst durch unseren Dienst definiert hatte, durch die unwiderrufliche Zustimmung der gesamten Bruderschaft, so dass er zeigte, es sei wahrhaft von ihm ausgegangen, was, zuerst vom ersten Stuhle aller ausgedrückt, das Anerkennungsurteil des gesamten christlichen Erdkreises empfing, so dass auch hierin die Glieder mit dem Haupt übereinstimmten.]« Die päpstliche Glaubensverkündigung hat sich durch ihren Inhalt als für die Gemeinschaft der Bischöfe überzeugend erwiesen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass auch Luther die Kirche durchaus in ihrer Bezogenheit auf das Amt definiert: »Christliche Kirche aber heißt die Zahl oder Haufe der Getauften und Gläubigen, so zu einem Pfarrer oder Bischof gehören, es sei in einer Stadt oder in einem ganzen Land oder in der ganzen Welt.«⁶

⁶ MARTIN LUTHER, Artikel wider die ganze Satansschule und alle Pforten der Hölle (1530), WA 30,2; 425,22–24; im lateinischen Text heißt es für »zu einem Pfarrer oder Bischof gehören« »sub uno pastore« (421,19–21).

Die Kategorie der notwendigen Möglichkeit lässt damit rechnen, dass auch solche Kirchen, denen für den Glauben konstitutive Aspekte zu fehlen scheinen, diese gleichwohl nicht verloren haben, wenn sie denn überhaupt an Jesus Christus im Sinn seiner ewigen Gottessohnschaft glauben. Das II. Vatikanum hat erklärt, dass zwischen allen, die an Christus glauben, eine »wahre Verbindung im Heiligen Geist« besteht (LG 15). Ursprünglich hatte man nur schreiben wollen »eine gewisse Verbindung im Heiligen Geist [quaedam coniunctio in Spiritu Sancto]«. Das *quaedam* war als Einschränkung gedacht, obwohl man ja den Heiligen Geist nicht in nur eingeschränkter Weise [59] empfangen kann (vgl. Joh 3,34). Der Text wurde verbessert zu »eine gewisse wahre Verbindung im Heiligen Geist [vera quaedam coniunctio in Spiritu Sancto]«. ⁷ Könnte man nicht auf den Gedanken kommen, dies mit dem Wort des heiligen Petrus zu verbinden: »Wenn nun Gott ihnen, nachdem sie zum Glauben an Jesus Christus den Herrn gekommen sind, die gleiche Gabe verliehen hat wie uns: wer bin ich, dass ich Gott hindern könnte« (Apg 11,17)? Geschieht es zu Recht, Gemeinschaften von Menschen, die an Jesus Christus glauben, nicht als Kirchen anzuerkennen? Besteht nicht das Wesen von Kirche darin, das fortdauernde Geschehen der Weitergabe des Wortes Gottes zu sein? Ist nicht diese Kirche des Glaubensbekenntnisses in allen Ortsgemeinschaften von Christen tatsächlich präsent?

⁷ Vgl. ASSCOV III, 1, 189. In der zugehörigen *Relatio* heisst es: »Mehrere würden das Wort *quaedam* weglassen wollen. Hier wird nämlich auf die heiligmachende Gnade verwiesen, die der Heilige Geist in gut eingestellten nicht-katholischen Christen hervorbringt. *Quaedam* scheint aber einen weniger gefallenden Sinn anzunehmen. Die Kommission hat deshalb das Wort *vera* hinzu-

gefügt, um eine pejorative Deutung zu vermeiden; sie hat aber *quaedam* beibehalten, damit deutlich werde, dass diese Verbindung zwischen Protestanten und Katholiken nicht vollkommen ist.«